

Ich frage die Versammlung, was daraus folgen sollte, wenn diese Bestimmung auf die Actienvereine angewendet werden wollte? Denken Sie sich den Fall, daß die Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft von dem Lieferanten eine Lieferung Eisen nicht annimmt, weil sie es für unbrauchbar erklärt, der Lieferant will sich damit nicht beruhigen und will gegen die Gesellschaft klagbar werden. Gegen wen hat er nun zu klagen? gegen die Inhaber von 15,000 Actien? ich frage, ob das möglich sei, ob nicht eine wahre Rechtsverletzung daraus hervorginge, wenn Sie so Etwas dem Kläger ansinnen wollten? und gleichwohl ist das der Fall. Eben so wenig wäre der Gesellschaft möglich, einen Rechtsanspruch zu verfolgen, wenn nicht die Vollmacht von allen Actieninhabern unterschrieben wäre. Nur dadurch, daß der Verein durch die Bestätigung der Staatsregierung die Rechte einer moralischen Person erlangt, sind diese Mißstände zu vermeiden. Es ist ferner das Bestätigungsrecht als gefährlich dargestellt und geäußert worden, es könnte in eine gehässige Bevormundung gewerblicher Unternehmungen ausarten. Die Frage scheint mir einfach; es liegen nämlich 3 Fragen vor: Soll die Bestätigung in allen Fällen ertheilt werden? Soll die Bestätigung für die Fälle, in welchen sie ertheilt werden soll, im Voraus bestimmt werden? Soll die Bestätigung dem Ermessen der Staatsregierung überlassen bleiben? Die erste Ansicht habe ich von keinem ehrenwerthen Redner äußern hören; es liegt auch in der Natur der Sache, daß die Staatsregierung, wenn sie einem Privatverein das Siegel der öffentlichen Autorität ausdrückt, wenn sie demselben Rechte und Ermächtigungen giebt, die er außerdem nicht hatte, wenn sie demselben sogar Ausnahmen vom Gemeinrechte, Privilegien ertheilt, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hat, zu erörtern und zu prüfen, ob der Zweck, für welchen die Begünstigung gesucht wird, möglich, rechtlich und löblich ist, oder ob Mißbrauch u. Schwinderei damit beabsichtigt werde. Die zweite Möglichkeit wäre die, daß die Fälle, in welchen die Bestätigung ertheilt werden soll, im Gesetze vorausbestimmt würden. Gegen diese Ansicht würde sich nur sprechen lassen, wenn Einer der geehrten Abgeordneten versuchen wollte, eine solche Specialisirung niedergeschrieben und motivirt vorzulegen. Es ist mir erinnerlich, daß die geehrte Deputation dieses genau erwogen hat; sie hat sich aber überzeugt, daß es nicht möglich sei. Da diese beiden Wege unmöglich sind, so bleibt nur der dritte Ausweg übrig, daß die Bestätigung dem Ermessen der Staatsregierung vorbehalten bleibt. Dies scheint mir nicht so gefährlich, und keineswegs zu besorgen, daß es in eine Bevormundung gewerblicher Unternehmungen ausarte. Die Regierung hat sich bisher davon ferne gehalten und wird das ferner thun. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Prüfung vorzüglich den civilrechtlichen, den polizeilichen Gesichtspunct und das öffentliche Interesse bei der Sache im Auge haben muß, keineswegs aber den rein gewerblichen. Daß Fälle möglich sind, wo dringende Umstände eine solche Prüfung und Zurückweisung verlangen, davon hat das Ausland Beweise gegeben. In einem nicht Deutschen Staate hat sich eine Gesellschaft gebildet

zum Nachdruck litterarischer Arbeiten des Auslandes, und die Staatsregierung hat ihr die Bestätigung gewiß mit Recht versagt; obwohl allerdings zur Unzufriedenheit der Theilnehmer. In einem andern Deutschen Staat ist ein Actienplan auf ein Eisenbahn allgemein vertheilt worden; die Regierung hat die Genehmigung versagt oder wird dies noch thun; gleichwohl hat das Publikum sich verleiten lassen, daran Theil zu nehmen und es hat dies dem Vernehmen nach, zu Nachtheilen und Verlusten auch in unserem Vaterlande Veranlassung gegeben. Ferner können Lebensversicherungen, Continen, ja zum Theil selbst Grabekassen auf Actienvereine gegründet werden. Bekanntlich beruhen jene Gesellschaften auf mathematischen Prinzipien, und wenn diese, die aufzufinden und festzuhalten sehr schwierig ist, nicht richtig beobachtet werden, führen sie den Bankerott herbei, wie wir dies leider schon im Auslande erlebt haben. Gesezt, es würden der Regierung solche Pläne vorgelegt, so hätte sie die dringende Pflicht, wenn ein solcher Plan auf unrichtigen Grundsätzen beruht, ihm die Bestätigung zu versagen. Ich glaube also, die geehrte Kammer wird sich überzeugen, daß ein anderer Weg, als das Ermessen der Staatsregierung, nicht möglich sei, und daß dieser Weg keinen Nachtheil, sondern nur Vortheil haben könne.

Präsident: Die allgemeine Berathung ist nun geschlossen, und wir könnten zur speziellen Berathung der einzelnen Paragraphen übergehen. Allein nach dem Eingange des Deputations-Berichts ist noch ein Antrag zu finden und zu berücksichtigen, welcher in die Schrift aufgenommen werden soll, und ich stelle dem Referenten anheim, ob er schon jetzt darüber abgestimmt wissen möge, oder es nicht angemessener finde, die Abstimmung für jetzt noch ausgesetzt zu sehen.

Referent v. Friesen: Ich glaube, da das ganze Gesetz von der Genehmigung der Kammer abhängt, daß es folgerichtiger sei, wenn zuerst das ganze Gesetz durchgegangen, und erst dann, wenn es angenommen ist, über die Frage entschieden würde, ob dasselbe vom Vorstand des Justizministeriums mit contrasignirt werden solle? Ich gebe übrigens dies den Mitgliedern der Deputation anheim.

Präsident: Es scheint mir allerdings folgerecht, daß erst später darüber abgestimmt werde. Ich werde den Referenten ersuchen, auf die spezielle Berathung einzugehen.

Referent v. Friesen verliest hierauf §. 1., welche lautet: „Vereine zu gemeinschaftlichen Unternehmungen auf Actien gegründet bedürfen der Bestätigung durch unser Ministerium des Innern. Ohne diese Bestätigung sind sie rücksichtlich ihrer Mitglieder nach dem Inhalte ihrer Statuten oder sonstigen Vereinigungen, so weit diese aber keine spezielle Bestimmung enthalten, so wie hinsichtlich Dritter nach den in den gemeinen Rechten bestimmten Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags zu beurtheilen. Diese Bestimmung ist jedoch auf die in Gemäßheit der Berggesetze gegründeten Gewerkschaften nicht zu beziehen.“

Die Deputation hat hier zuerst der Stelle in den Motiven zu gedenken, welche den Grund angiebt, aus welchem man eine Definition von Actienvereinen in dem Gesetze nicht aufgenommen hat. Dieselbe ist zwar damit einverstanden, daß es einer solchen nicht bedürfe, da sich aus den Bestimmungen des Ge-